

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 174/1999 DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1999

mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999	L 188	39	21.7.1999
► <u>M2</u> Verordnung (EG) Nr. 1961/2000 der Kommission vom 15. September 2000	L 234	10	16.9.2000
► <u>M3</u> Verordnung (EG) Nr. 1998/2000 der Kommission vom 21. September 2000	L 238	28	22.9.2000
► <u>M4</u> Verordnung (EG) Nr. 2114/2000 der Kommission vom 5. Oktober 2000	L 252	6	6.10.2000
► <u>M5</u> Verordnung (EG) Nr. 2287/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000	L 260	22	14.10.2000
► <u>M6</u> Verordnung (EG) Nr. 2357/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000	L 272	15	25.10.2000
► <u>M7</u> Verordnung (EG) Nr. 2884/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000	L 333	76	29.12.2000
► <u>M8</u> Verordnung (EG) Nr. 806/2001 der Kommission vom 26. April 2001	L 118	4	27.4.2001
► <u>M9</u> Verordnung (EG) Nr. 1202/2001 der Kommission vom 19. Juni 2001	L 163	10	20.6.2001
► <u>M10</u> Verordnung (EG) Nr. 1370/2001 der Kommission vom 5. Juli 2001	L 183	18	6.7.2001
► <u>M11</u> Verordnung (EG) Nr. 1681/2001 der Kommission vom 22. August 2001	L 227	36	23.8.2001
► <u>M12</u> Verordnung (EG) Nr. 1923/2001 der Kommission vom 28. September 2001	L 261	53	29.9.2001
► <u>M13</u> Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001	L 308	16	27.11.2001
► <u>M14</u> Verordnung (EG) Nr. 156/2002 der Kommission vom 28. Januar 2002	L 25	24	29.1.2002
► <u>M15</u> Verordnung (EG) Nr. 787/2002 der Kommission vom 13. Mai 2002	L 127	6	14.5.2002
► <u>M16</u> Verordnung (EG) Nr. 1166/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002	L 170	51	29.6.2002
► <u>M17</u> Verordnung (EG) Nr. 1368/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002	L 198	33	27.7.2002
► <u>M18</u> Verordnung (EG) Nr. 1472/2002 der Kommission vom 13. August 2002	L 219	4	14.8.2002
► <u>M19</u> Verordnung (EG) Nr. 754/2003 der Kommission vom 29. April 2003	L 107	5	30.4.2003

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 28 (174/1999)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 287 vom 10.11.1999, S. 14 (1596/1999)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 87 (1961/2000)

- **C4** Berichtigung, ABl. L 265 vom 19.10.2000, S. 30 (2287/2000)
- **C5** Berichtigung, ABl. L 279 vom 17.10.2002, S. 55 (1166/2002)



VERORDNUNG (EG) Nr. 174/1999 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1999

mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 16a Absatz 1 und Artikel 17 Absätze 9 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2184/98 ⁽⁴⁾, wurde mehrfach erheblich geändert. Anlässlich neuerlicher Änderungen ist im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit eine Neufassung angebracht.
- (2) Nach Maßgabe des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der GATT-Vereinbarungen der Uruguay-Runde ⁽⁵⁾ (nachstehend „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ genannt) gelten in bezug auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Milcherzeugnissen in jedem Zwölfmonatszeitraum ab dem 1. Juli 1995 mengen- und wertmäßige Obergrenzen. Um die Einhaltung dieser Obergrenzen zu gewährleisten, ist die Erteilung der Ausfuhrlicenzen zu überwachen. Des weiteren sind Mittel und Wege für die angemessene Aufteilung der Mengen vorzusehen, die erstattungsbegünstigt ausgeführt werden können.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurden die allgemeinen Vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festgelegt, die insbesondere die Überwachung der für die Erstattungen festgesetzten wert- und volumenmäßigen Obergrenzen ermöglichen sollen. Zu dieser Regelung sind nunmehr die Durchführungsvorschriften zu erlassen.
- (4) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2334/98 ⁽⁷⁾, sind die Fälle zu präzisieren, in denen Erstattungen ohne Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt werden können; außerdem ist anzugeben, wie lange die Erzeugnisse höchstens der Zollkontrolle unterstellt bleiben dürfen.
- (5) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind besondere Bestimmungen festzulegen, die insbesondere in bezug auf die Lizenzen von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 10. 10. 1998, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 291 vom 30. 10. 1998, S. 15.

▼B

landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽²⁾, abweichen. Außerdem sollte die nach der vorgenannten Verordnung zulässige Toleranz zwischen der tatsächlich ausgeführten und der in der Lizenz angegebenen Menge verringert und gleichzeitig im Hinblick auf eine angemessene Kontrolle der Obergrenzen präzisiert werden, daß für Mengen, die über die in der Lizenz angegebenen Mengen hinaus ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt wird. Ferner sind die Sicherheiten, die bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellen sind, so hoch festzusetzen, daß spekulative Anträge verhindert werden.

- (6) Es ist die Gültigkeitsdauer der Lizenzen festzusetzen. Der vorgesehene Zeitraum ist nach den jeweiligen Erzeugnissen zu differenzieren, indem insbesondere für die Erzeugnisse, bei denen die Spekulationsgefahr am höchsten ist, ein verkürzter Zeitraum festgesetzt wird.
- (7) Um eine genaue Kontrolle der ausgeführten Erzeugnisse zu ermöglichen und so die Gefahr von Spekulationsgeschäften gering zu halten, sind die Möglichkeiten einer Änderung des Erzeugnisses, für das eine Lizenz erteilt wurde, zu beschränken.
- (8) Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 enthält Einzelheiten über die Verwendung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr eines Erzeugnisses, dessen zwölfstelliger Erzeugniscode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Erzeugniscode abweicht. Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn für den betreffenden Sektor die Erzeugniskategorien im Sinne von Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und die Erzeugnisgruppen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 festgelegt wurden.
- (9) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind die Erzeugniskategorien bereits unter Bezugnahme auf die Kategorien festgelegt worden, die im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehen sind. Für eine reibungslose Verwaltung der Regelung sollten diese Kategorien berücksichtigt und die Bestimmungen von Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 nur auf der Grundlage einer Definition von Erzeugnisgruppen Anwendung finden.
- (10) Im Milchsektor gelten für die Festsetzung der Erstattungen stark gestaffelte Erstattungssätze, die sich vor allem nach dem Fettgehalt der Erzeugnisse richten. Um diese Regelung nicht in Frage zu stellen, gleichzeitig aber auch das Ziel der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zu wahren, empfiehlt es sich zum einen, die Erzeugnisgruppen innerhalb enger Margen festzulegen, und zum anderen, die Gültigkeit einer Ausfuhrlizenz bei bestimmten Erzeugnissen auf die Erzeugniscode auszudehnen, die im Hinblick auf ihren Fettgehalt direkt neben dem Erzeugnis stehen, für das die Erstattung im voraus festgesetzt wurde.
- (11) Damit die Marktbeteiligten an Ausschreibungen von Drittländern teilnehmen können, ohne die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenzen zu gefährden, ist ein System vorläufiger Lizenzen vorzusehen, bei dem die Zuschlagsempfänger Anspruch auf Erteilung einer endgültigen Lizenz haben.
- (12) Um die Kontrolle der erteilten Lizenzen anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission zu gewährleisten, ist vor der Erteilung der Lizenz eine Bedenkzeit vorzusehen. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Regelung und speziell einer angemessenen Aufteilung der Mengen im Rahmen der durch das Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgegebenen Grenzen sind verschiedene Verwaltungsmaßnahmen

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

▼B

vorzusehen, zu denen insbesondere die Möglichkeit gehört, die Erteilung der Lizenzen auszusetzen und auf die beantragten Mengen einen Kürzungssatz anzuwenden.

- (13) Es ist der Erstattungssatz festzusetzen, der für die Erzeugnisse gilt, für die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeaktionen Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (14) Für bestimmte Ausfuhren mit Erstattungen empfiehlt es sich, das Bestimmungsland als obligatorische Bestimmung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zu betrachten, um die ordnungsgemäße Verwendung der Lizenzen zu gewährleisten.
- (15) Es hat sich herausgestellt, daß für die Ausfuhr von Käse je nach Bestimmung in unterschiedlichem Ausmaß Ausfuhrlizenzanträge gestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, nach Maßgabe der in diesen Anträgen vermerkten Bestimmungen Sondervorschriften anzuwenden und zu diesem Zweck bei Erzeugnissen des KN-Codes 0406 die Einhaltung der jeweils angegebenen Bestimmung vorzuschreiben.
- (16) Für gezuckerte Milcherzeugnisse, deren Preis anhand des Preises ihrer Bestandteile berechnet wird, ist die Methode für die Festsetzung der Erstattung auf Basis der Prozentsätze der einzelnen Bestandteile festzulegen. Um die Verwaltung der Erstattungen für diese Erzeugnisse und insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen für die Ausfuhren im Rahmen des Übereinkommens über die Landwirtschaft zu erleichtern, ist eine Höchstmenge an zugesetzter Saccharose festzusetzen, für die eine Erstattung gewährt werden kann. Ein Saccharosegehalt von 43 GHT des vollständigen Erzeugnisses ist ein repräsentativer Satz für diese Erzeugnisse.
- (17) Im Fall des im aktiven Veredelungsverkehr hergestellten Schmelzkäses können nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 Ausfuhrerstattungen für die Schmelzkäsebestandteile gewährt werden, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben. Zur Gewährleistung einer guten Verwaltung dieser Maßnahme und nachhaltigen Kontrolle ihrer Anwendung sollten besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
- (18) Im Rahmen des mit Beschluß 95/591/EG des Rates ⁽¹⁾ genehmigten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada muß für Käse, für den bei der Einfuhr nach Kanada Präferenzbedingungen gelten, eine von der Gemeinschaft erteilte Lizenz vorgelegt werden. Es sind die Einzelheiten für die Erteilung dieser Lizenz vorzusehen. Um zu gewährleisten, daß die Käsemengen, die unter das Einfuhrkontingent Kanadas fallen, denjenigen entsprechen, für die eine Lizenz erteilt wurde, ist vorzusehen, daß die von den kanadischen Behörden mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenzen an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zurückgesandt werden und die Mitteilung über die Ausfuhrangaben von den Mitgliedstaaten an die Kommission gesandt wird.
- (19) Bei den Beratungen mit der Schweiz über die Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde wurde vereinbart, eine Reihe von Maßnahmen anzuwenden, die unter anderem eine Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter gemeinschaftlicher Käsesorten in die Schweiz vorsehen. Der Gemeinschaftsursprung der Erzeugnisse muß sichergestellt werden. Für die Ausfuhr sämtlicher unter diese Regelung fallenden Käse einschließlich derjenigen, für die kein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht, sollten daher Ausfuhrlicenzen verbindlich vorgeschrieben werden. Als Voraussetzung für die Ausstellung der Lizenzen sollte der Ausfuhrer eine Erklärung vorlegen, die den Gemeinschaftsursprung bescheinigt.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 30. 12. 1995, S. 25.

▼B

- (20) Im Rahmen des zusätzlichen Kontingents für die Einfuhr von gemeinschaftlichem Käse in die Vereinigten Staaten, das sich aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft ergibt, kann die Gemeinschaft bevorzugte Einführer benennen, die im Rahmen dieses Kontingents einführen dürfen. Der Rückgriff auf diese Möglichkeit erlaubt es der Gemeinschaft, den Wert des Kontingents zu maximieren. Daher muß ein Verfahren zur Auswahl der zu benennenden Einführer vorgesehen werden, die die betreffenden Erzeugnisse nach Erteilung einer Ausfuhrlizenz ausführen dürfen.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I**Allgemeine Regelung der Ausfuhrerstattungen***Artikel 1*

(1) Wird für die Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse eine Ausfuhrerstattung beantragt, so ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen. Der Erstattungsbetrag ist der am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz oder gegebenenfalls der vorläufigen Lizenz gültige Betrag.

▼M12

Abweichend von Unterabsatz 1 ist jedoch für jede Ausfuhr der in Anhang I Kategorie II aufgeführten Erzeugnisse außer in den in Artikel 2 genannten Fällen eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

▼M1

(2) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 7 das Bestimmungsland sowie den Code des Bestimmungslandes oder -gebiets gemäß dem Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, das von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾ erstellt wurde.

▼B

(3) Lizenzanträge, die im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an einem Donnerstag gestellt worden wären, gelten als am ersten darauffolgenden Arbeitstag gestellt.

▼M3*Artikel 2*

Mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Erstattung nur gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt.

▼M6

Abweichend von Unterabsatz 1 kann jedoch die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Gewährung einer Erstattung für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 verwendet werden.

▼M3

Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 werden, wenn eine Ausfuhranmeldung mehrere unterschiedliche Codes der Nomenklatur für die Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽²⁾ oder der Kombinierten Nomenklatur enthält, die Angaben zu jedem dieser Codes als gesonderte Anmeldung behandelt.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

▼B*Artikel 3***▼M1**

Keine Erstattung wird bei der Ausfuhr von Käse gewährt, dessen Preis frei Grenze vor der Anwendung der Erstattung im Ausfuhrmitgliedstaat niedriger ist als 230 EUR je 100 kg. Der „Preis frei Grenze“ ist der Preis ab Fabrik, erhöht um einen Pauschalbetrag von 3 EUR je 100 kg.

Wird eine Erstattung beantragt, so trägt Feld 22 der Lizenz den Vermerk ►C2 „Der Mindestpreis frei Grenze gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird eingehalten.“ ◄

Auf Antrag der zuständigen Behörden erbringt der Antragsteller alle Angaben und zusätzlichen Belege, die diese für erforderlich halten, um sich von der Einhaltung des Preises frei Grenze bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten zu überzeugen und gestattet ihr gegebenenfalls, jedwede Prüfung der Buchführung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ⁽¹⁾ durchzuführen.

▼B

Absatz 1 gilt jedoch nicht für Käse des Codes 0406 90 33 9919 der Nomenklatur für die Ausfuhrerstattungen.

Artikel 4

(1) Die vier Erzeugniskategorien im Sinne des Übereinkommens über die Landwirtschaft sind in Anhang I festgelegt.

(2) Artikel 13a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse.

(3) Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung sind die Erzeugnisgruppen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in Anhang II festgelegt.

Artikel 5

(1) In Feld 16 der Lizenzanträge und der Lizenzen ist der zwölfstellige Erzeugniscode gemäß der Nomenklatur für Ausfuhrerstattungen einzutragen. Die Lizenz gilt außer in den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Ausnahmefällen nur für das so bezeichnete Erzeugnis.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 kann der Code in Feld 16 der Ausfuhrlizenz auf Antrag des Marktbeteiligten durch einen anderen Code derselben Erzeugniskategorie gemäß Anhang I ersetzt werden, für den der Erstattungssatz identisch ist. Der Antrag muß vor Erledigung der Formalitäten gemäß Artikel 3 bzw. Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gestellt werden.

(3) Abweichend von Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gilt eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses, dessen zwölfstelliger Erzeugniscode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Erzeugniscode abweicht, wenn beide Erzeugnisse in derselben in Anhang II festgelegten Gruppe nebeneinander stehen oder beide Erzeugnisse der Gruppe 23 angehören.

(4) In dem in Absatz 3 genannten Fall wird die gewährte Erstattung nach den Bestimmungen von Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 berechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 10.

▼B*Artikel 6*

Die Ausfuhrlizenz gilt ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zu folgenden Daten:

▼M4

- a) für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10 bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt;

▼B

- b) für Erzeugnisse des KN-Codes 0405 bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt;

▼M1

- c) für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt;

▼B

- d) für die übrigen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt;
- e) dem Tag, an dem die sich aus einer Ausschreibung gemäß Artikel 8 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen erfüllt sein müssen, spätestens aber bis zum Ende des achten Monats, der auf den Monat der Erteilung der endgültigen Lizenz gemäß Artikel 8 Absatz 3 folgt.

Artikel 7

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist die Frist, während der die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽¹⁾ unterstellt bleiben können, gleich der restlichen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.

Artikel 8

(1) Im Rahmen einer Ausschreibung in einem Drittland gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 durch eine öffentliche Einrichtung können die Marktbeteiligten außer bei Ausschreibungen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 für die in ihrem Angebot genannte Menge gegen Stellung einer Sicherheit die Erteilung einer provisorischen Lizenz beantragen. Der Betrag der Sicherheit beläuft sich auf 75 % des gemäß Artikel 9 festgesetzten Betrags.

Der Marktbeteiligte muß den Nachweis dafür erbringen, daß es sich um öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt.

(2) Die provisorischen Lizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Beantragung erteilt, sofern während dieser Zeit nicht die besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 getroffen wurden.

(3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt für die Mitteilung gemäß eben genanntem Absatz eine Frist von 60 Tagen. Vor Ablauf dieser Frist beantragt der Marktbeteiligte die endgültige Ausfuhrlizenz, die ihm gegen Vorlage des Belegs über die Zuschlagserteilung unverzüglich erteilt wird.

Gegen Vorlage eines Belegs über die Ablehnung des Angebots, oder wenn die zugeschlagene Menge niedriger ist als die in der provisorischen Lizenz genannte Menge, wird die Sicherheit ganz oder teilweise freigegeben.

(4) Für Lizenzanträge gemäß den Absätzen 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 10 für die endgültigen Ausfuhrlizenzen.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

▼ M10*Artikel 9***▼ M16**

Der Betrag der Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird anhand des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungssatzes festgesetzt und beläuft sich auf folgenden Prozentsatz des für jeden Produktcode festgesetzten Erstattungsbetrags:

- a) 10 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0405;
- b) 30 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10;
- c) 30 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406;
- d) 25 % des Erstattungsbetrags für die übrigen Erzeugnisse.

▼ M10

Der Betrag der Garantie darf jedoch nicht unter 6 EUR je 100 kg liegen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Erstattungsbetrag ist der für die Gesamtmenge des betreffenden Erzeugnisses, mit Ausnahme der gezuckerten Milcherzeugnisse, berechnete Betrag.

▼ M17

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt Artikel 35 Absatz 3 der genannten Verordnung nicht für gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellte Lizenzen.

▼ M10

Für gezuckerte Milcherzeugnisse ist der in Unterabsatz 1 genannte Erstattungsbetrag gleich der Gesamtmenge des betreffenden Erzeugnisses, multipliziert mit dem pro 1 kg Milcherzeugnis geltenden Erstattungssatz.

▼ M2*Artikel 10*

(1) Die Ausfuhrlicenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Beantragung erteilt, sofern die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 der Kommission⁽¹⁾ mitgeteilt wurden und sofern nicht während dieses Zeitraums die besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) getroffen worden sind.

(2) In folgenden Fällen kann beschlossen werden, eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten Maßnahmen zu treffen:

- a) Wenn die Erteilung der beantragten Lizenzen dazu führen würde bzw. dazu führen könnte, dass die für den betreffenden Zwölfmonatszeitraum oder einen kürzeren, nach Maßgabe von Artikel 11 zu bestimmenden Zeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten bzw. die erstattungsbegünstigt ausführbaren Mengen ausgeschöpft werden,
oder
- b) wenn bei Erteilung der beantragten Lizenzen die Kontinuität der Ausfuhren während der Restdauer des betreffenden Zeitraums nicht gewährleistet wäre
oder
- c) wenn die Erteilung der beantragten Lizenzen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Marktbeteiligten führen würde.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 sind für das betreffende Erzeugnis die Saisonabhängigkeit des Handels, die Marktlage und insbesondere die Entwicklung der Marktpreise und der sich daraus ergebenden Ausführbedingungen zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 9.7.1999, S. 3.

▼M2

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen kann die Kommission für das oder die betreffenden Erzeugnisse folgendes beschließen:

- a) Die Anträge, für die die Ausfuhrlicenzen noch nicht erteilt wurden, ganz oder teilweise abzulehnen;
- b) auf die beantragten Mengen einen Zuteilungskoeffizienten anzuwenden. Wird auf die beantragten Mengen ein Zuteilungskoeffizient von weniger als 0,4 angewendet, so kann der Marktbeteiligte innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten die Annullierung seines Lizenzantrags und die Freigabe der Sicherheit beantragen;
- c) ►C3 die Stellung von Anträgen auf Lizenzen für höchstens fünf Arbeitstage auszusetzen. ◄

Darüber hinaus kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 beschließen:

▼C3

- a) die Stellung von Anträgen auf Lizenzen für das oder die betreffenden Erzeugnisse für mehr als fünf Arbeitstage auszusetzen;

▼M2

- C3 b) nach dem Zeitraum der Aussetzung der Stellung von Anträgen auf Lizenzen ◄ oder nach der Ablehnung der Anträge die Erstattungen für die Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 19, 0405 10 90, 0405 90 10, 0405 90 90 und 0405 10 19 im Wege der Ausschreibung festzusetzen. Die Lizenzen werden entsprechend erteilt.

▼B*Artikel 11*

Sind die in den Lizenzanträgen angegebenen Mengen so hoch, daß die Gefahr einer vorzeitigen Ausschöpfung der Höchstmengen besteht, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums erstattungsbegünstigt ausgeführt werden können, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beschließen, diese Höchstmengen auf andere, von ihr zu bestimmende Zeiträume aufzuteilen.

Artikel 12

- (1) Überschreitet die ausgeführte Menge die in der Lizenz angegebene Menge, so wird für den Überschuß keine Erstattung gezahlt.

Zu diesem Zweck trägt die Lizenz in Feld 22 folgenden Vermerk: „Zahlung der Erstattung begrenzt auf die in den Feldern 17 und 18 genannten Mengen“.

- (2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über die Toleranzen für die ausgeführten Mengen werden folgende Sätze angewandt:

- a) Der Satz gemäß Artikel 8 Absatz 5 beträgt 2 %.
- b) Die Sätze gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 betragen 98 %.
- c) Der Satz gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 3 beträgt 2 %.

Die Bestimmungen von Artikel 44 Absatz 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 finden keine Anwendung.

Artikel 13

- (1) Artikel 10 findet keine Anwendung auf die Erteilung der Einfuhrlicenzen, die für Lieferungen für die Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft beantragt werden.

▼M13**▼B***Artikel 14*

Das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Bestimmungsland ist eine obligatorische Bestimmung für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 im Fall der gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung erteilten Lizenzen.

Artikel 15

(1) Im Fall der für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 erteilten Lizenzen enthalten der Lizenzantrag und die Lizenzen in Feld 20 die nachstehende Angabe:

„Lizenzen für die Zone gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999“.

Es wird die in Absatz 3 definierte Zone angegeben, der das in Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz aufgeführte Bestimmungsland angehört.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zone ist eine obligatorische Bestimmung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

Befindet sich das wirkliche Bestimmungsland in einer anderen Zone als derjenigen, die auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz angegeben ist, so wird keine Erstattung gewährt.

▼M16

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 werden folgende Zonen festgelegt:

- Zone I: Bestimmungscode 070 und 091 bis einschließlich 096,
- Zone III: Bestimmungscode 400,
- Zone VI: andere Bestimmungscode.

▼B*Artikel 16*

(1) Für gezuckerte Milcherzeugnisse beläuft sich die Erstattung auf die Summe der folgenden Elemente:

- a) ein Element zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse;
- b) ein Element zur Berücksichtigung der zugefügten Saccharose, höchstens jedoch ein Saccharosegehalt von 43 GHT des vollständigen Erzeugnisses.

Das Element gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugefügte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt wurde.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Element wird durch Multiplizieren des Grundbetrags der Erstattung mit dem Gehalt an Milcherzeugnissen des vollständigen Erzeugnisses bestimmt.

Der in Unterabsatz 1 genannte Grundbetrag ist die Erstattung, die je Kilogramm der im vollständigen Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse gewährt wird.

(3) Zur Bestimmung des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Elements wird der Grundbetrag der Erstattung, die bei Beantragung der Lizenz für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates ⁽¹⁾ genannte Erzeugnis gilt, mit einem Saccharosegehalt von höchstens 43 GHT des vollständigen Erzeugnisses multipliziert.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

▼M11

Das Saccharoseelement wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn der Grundbetrag der Erstattung für den in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Milchbestandteil auf Null oder gar nicht festgesetzt wird.

▼B

- (4) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) wird der Saccharose, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt wurde, die Saccharose gleichgestellt, die je nach Fall
- a) im Rahmen des Protokolls Nr. 8 über Zucker im Anhang des AKP-EWG-Abkommens von Lomé ⁽¹⁾, oder des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Zuckerrohr ⁽²⁾, in die Gemeinschaft eingeführt wird;
 - b) aus einem Erzeugnis hergestellt wurde, das im Rahmen der Bestimmungen von Buchstabe a) eingeführt worden ist.

Artikel 17

(1) Dem Antrag auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Form von Erzeugnissen des KN-Codes 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 8 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist die Genehmigung beizufügen, welche die zuständigen Behörden zur Inanspruchnahme der diesbezüglichen Zollregelung erteilt haben.

(2) Dieser Artikel ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz zu vermerken.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Regelung zur Identifizierung und Kontrolle von Qualität und Menge der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, sowie zur Anwendung der hinsichtlich des Erstattungsanspruchs erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

KAPITEL II**Sonderregelungen***Artikel 18*

(1) Für die Käseausfuhren nach Kanada im Rahmen des Kontingents nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada geschlossenen Abkommen muß eine Ausfuhrlizenz vorgelegt werden.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten

- a) in Feld 7 die Angabe „KANADA — 404“;
- b) in Feld 15 die Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur mit den ersten sechs Stellen für die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 10, 0406 20, 0406 30 und 0406 40 und mit den ersten acht Stellen für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 90. In Feld 15 des Lizenzantrags und der Lizenz dürfen nur sechs so bezeichnete Erzeugnisse aufgeführt werden;
- c) in Feld 16 den achtestelligen Code der Kombinierten Nomenklatur sowie die in Kilogramm ausgedrückte Menge für jedes in Feld 15 genannte Erzeugnis. Die Lizenz gilt nur für die so bezeichneten Erzeugnisse und Mengen;
- d) in den Feldern 17 und 18 die Gesamtmenge der in Feld 16 genannten Erzeugnisse;
- e) in Feld 20 folgenden Vermerk:
 „— Käse zur Ausfuhr direkt nach Kanada. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999. Kontingent für das Jahr“
 oder gegebenenfalls

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 23. 7. 1975, S. 36.

▼B

„— Käse zur Ausfuhr direkt/über New York nach Kanada. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999. Kontingent für das Jahr“

Falls der Käse über europäische Drittländer nach Kanada verbracht wird, müssen diese europäischen Drittländer anstelle von bzw. zusammen mit der Angabe New York aufgeführt werden;

f) in Feld 22 die Angabe „ohne Ausfuhrerstattung“.

(3) Der Lizenzantrag ist nur gültig, sofern der Antragsteller

- a) schriftlich erklärt, daß alle zur Herstellung der antragsrelevanten Erzeugnisse verwendeten Waren des Kapitels 4 der Kombinierten Nomenklatur ausnahmslos in der Gemeinschaft gewonnen wurden;
- b) sich schriftlich verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde sämtliche von ihr zur Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege vorzulegen und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Kontrolle der Buchführung und der Umstände der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

(4) Die Lizenz wird unmittelbar nach der Beantragung erteilt. Auf Antrag des Betreffenden wird eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ausgestellt.

(5) Die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum 31. Dezember nach dem Tag ihrer Erteilung.

Jedoch können ab 20. Dezember Lizenzen erteilt werden, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres gelten, sofern der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 20 im Vermerk „Kontingent für das Jahr“ die Angabe des nächsten Jahres tragen.

▼M1

(6) Eine Ausfuhrlizenz, die der zuständigen Behörde zur Abschreibung und Bestätigung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgelegt wird, darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung verwendet werden. Sobald die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird, ist die Lizenz erschöpft.

Der Inhaber der Ausfuhrlizenz sorgt dafür, daß eine beglaubigte Abschrift der Lizenz der zuständigen Behörde Kanadas bei der Beantragung der Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

▼B

(7) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Lizenzen nicht übertragbar.

▼M1

(8) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats teilt der Kommission gemäß Anhang IV vor Ende Juli für das vorangegangene Halbjahr und vor Ende Januar für das vorangegangene Kontingentjahr die Anzahl der erteilten Lizenzen und die betreffenden Käsemengen mit.

▼B

(9) Die Bestimmungen von Kapitel I finden keine Anwendung.

▼M15*Artikel 19*

Damit bei der Einfuhr in die Schweiz eine Zollverringerung oder völlige Freistellung gewährt werden kann, müssen bei Ausfuhren der in Anlage 2 zu Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Käsesorten in dieses Land eine Ausfuhrerklärung und ein Ursprungsnachweis gemäß Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 vorgelegt werden.

▼B*Artikel 20*

(1) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beschließen, daß die Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406, die nach den Vereinigten Staaten im Rahmen des zusätzlichen sich aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft ergebenden Kontingents und der Zollkontingente ausgeführt werden, die sich ursprünglich aus der Tokio-Runde ergeben haben und von den Vereinigten Staaten im Rahmen der Liste XX der Uruguay-Runde für Österreich, Finnland und Schweden eingeräumt worden sind, gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 11 erteilt werden.

▼M2

(2) Für alle Ausfuhren von Käse in die Vereinigten Staaten im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

Innerhalb eines noch festzusetzenden Zeitraums können die Interessenten eine vorläufige Lizenz für die Ausfuhr der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 im folgenden Kalenderjahr beantragen, sofern eine Sicherheit in Höhe von 50 % des gemäß Artikel 9 festgesetzten Satzes, mindestens jedoch ►**M11** 6 EUR ◀ je 100 kg gestellt wird.

▼B

Dabei muß der Interessent gleichzeitig folgendes angeben:

- a) die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des „Harmonized Tariff Schedule of the United States of America“ (in seiner letzten Fassung);
- b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem „Harmonized Tariff Schedule of the United States of America“ (in seiner letzten Fassung);
- c) die Erzeugnismengen, für die die vorläufigen Lizenzen beantragt werden und die vom Interessenten in den vergangenen drei Kalenderjahren in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden. In diesem Zusammenhang gilt derjenige Wirtschaftsteilnehmer als Ausführer, dessen Name auf der entsprechenden Ausfuhrlizenz genannt ist;
- d) den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Einführers in den Vereinigten Staaten;
- e) ob der Einführer eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Darüber hinaus muß dem Antrag eine Bestätigung des benannten Einführers beigelegt sein, wonach er gemäß den für die Vereinigten Staaten geltenden Regeln für die Erteilung einer Einfuhrlizenz für die im Rahmen des Kontingents einzuführenden Erzeugnisse gemäß Absatz 1 in Frage kommt.

▼M2

(3) Werden vorläufige Lizenzen für Erzeugnismengen beantragt, die eines der in Absatz 1 genannten Kontingente für das betreffende Jahr überschreiten, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999

▼B

- a) die vorläufigen Lizenzen unter Berücksichtigung der Mengen gleicher Erzeugnisse erteilen, die vom Antragsteller in der Vergangenheit in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden, und/oder
 - b) Lizenzen vorzugsweise solchen Antragstellern erteilen, deren benannte Ausführer Tochterunternehmen sind, und/oder
 - c) auf die beantragten Mengen einen Kürzungskoeffizienten anwenden.
- (4) Kommen durch die Anwendung des Kürzungskoeffizienten vorläufige Lizenzen für Mengen von weniger als fünf Tonnen zustande, so kann die Kommission diese Lizenzen durch Auslosung erteilen.
- (5) Werden vorläufige Lizenzen beantragt, ohne daß ihre Erteilung eine Überschreitung der gemäß Absatz 1 für das betreffende Jahr vorgesehenen Kontingente zur Folge hat, so kann die Kommission den

▼B

Antragstellern die Restmenge im Verhältnis zu den beantragten Mengen zuteilen.

(6) Feld 20 der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten vorläufigen Lizenz enthält den nachstehenden Vermerk:

„Vorläufige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999: auf Ausfuhren nicht anwendbar.“

(7) Die Namen der Einführer, die von den Wirtschaftsteilnehmern benannt wurden, denen eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, werden den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten mitgeteilt.

(8) Wird einem von einem Marktteilnehmer benannten Einführer für die betreffenden Mengen keine Einfuhrlizenz erteilt, ohne daß die Richtigkeit der Bestätigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 in Frage steht, so kann der Marktteilnehmer durch den Mitgliedstaat ermächtigt werden, einen anderen Einführer zu benennen, vorausgesetzt dieser wird bereits auf der den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten übermittelten Liste gemäß Absatz 7 geführt. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission unmittelbar über die Änderung des benannten Einführers in Kenntnis, und die Kommission teilt die Änderung den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten mit.

(9) Die Sicherheit wird für alle teilweise oder ganz abgelehnten Anträge oder für die über die gewährten Mengen hinausgehenden Mengen freigegeben.

▼M11

(10) Vor Ende des Jahres, für das die vorläufigen Lizenzen erteilt wurden, beantragt der Interessierte, auch für Teilmengen, die endgültige Ausfuhrlizenz, die ihm unverzüglich erteilt wird, wobei die in Absatz 2 genannte Sicherheit für die Mengen, für die Lizenzen erteilt werden, auf den Gesamtbetrag gemäß Artikel 9 angehoben wird. Der Antrag auf Erteilung der endgültigen Lizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 20 folgende Angabe: „Nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen: Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.“

Die endgültigen Lizenzen gelten nur für die in Absatz 1 genannten Ausfuhren.

Die Sicherheit für die endgültige Lizenz wird erst auf Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽¹⁾ freigegeben.

▼M2

(11) Die Bestimmungen des Kapitels 1, ausgenommen der erste Satz von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 10, gelten für die endgültigen Lizenzen. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen gemäß Artikel 6 ist jedoch auf das Ende des betreffenden Jahres beschränkt.

▼M1*Artikel 20a*

(1) Ausfuhren von Milchpulver nach der Dominikanischen Republik, für die gemäß der mit dem Beschluß 98/486/EG des Rates ⁽²⁾ genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents für jeweils einen Jahreszeitraum ab dem 1. Juli verringerte Zölle gelten, müssen nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

(2) Für die Ausfuhren gemäß Absatz 1 müssen den zuständigen Behörden der Dominikanischen Republik eine bescheinigte Abschrift der gemäß diesem Artikel erteilten Ausfuhrlizenz und eine ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Abschrift der Ausfuhranmeldung für jede Sendung vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

▼M1

(3) Die Ausfuhrlicenzen werden vorrangig für Milchpulver folgender Codes der Ausfuhrerstattungsnummern gewährt:

- 0402 10 19 9000,
- 0402 21 11 9900,
- 0402 21 19 9900,
- 0402 21 91 9200
- 0402 21 99 9200.

Die Erzeugnisse, für die ein Antrag gestellt wird, müssen vollständig in der Europäischen Union gewonnen worden sein. Auf Verlangen der zuständigen Behörden hat der Antragsteller sämtliche von ihr zur Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege vorzulegen, und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Prüfung der Buchführung und der Umstände der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

(4) Das in Absatz 1 genannte Kontingent beläuft sich auf 22 400 Tonnen pro Jahreszeitraum, der jeweils am 1. Juli beginnt. Dieses Kontingent wird in zwei Teile unterteilt:

▼M8

a) Der sich auf 80 % bzw. 17 920 Tonnen belaufende erste Teil wird aufgeteilt auf die Ausführer der Gemeinschaft, die nachweisen können, dass sie in Absatz 3 genannte Erzeugnisse in jedem der drei Kalenderjahre vor dem Zeitraum der Antragstellung, ausgenommen das Jahr 2000, nach der Dominikanischen Republik ausgeführt haben.

▼M1

b) Der sich auf 20 % bzw. 4 480 Tonnen belaufende zweite Teil ist den nicht unter Buchstabe a) genannten Antragstellern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine Tätigkeit im Handel mit Drittländern mit Milcherzeugnissen des Kapitels 4 der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeübt haben, und die in einem Mitgliedstaat in ein MwSt.-Verzeichnis eingetragen sind.

(5) Die Ausfuhrlicenzanträge können sich je Antragsteller höchstens auf folgende Mengen beziehen:

▼M8

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe a) auf 110 % der Gesamtmenge der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse, die in einem der drei Kalenderjahre vor dem Zeitraum der Antragstellung, ausgenommen das Jahr 2000, ausgeführt wurde;

▼M1

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe b) auf eine Gesamthöchstmenge von 600 Tonnen.

Hält ein Antragsteller diese Höchstmengen nicht ein, so werden seine Anträge abgelehnt.

(6) a) Es darf nur ein einziger Ausfuhrlicenzantrag je Code der Ausfuhrerstattungsnummern gestellt werden, und alle Anträge müssen gleichzeitig bei der zuständigen Stelle eines einzigen Mitgliedstaats eingereicht werden.

b) Die Lizenzanträge sind nur zulässig, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

▼M8

- eine Sicherheit in Höhe von 15 EUR/100 kg leistet;

▼M1

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe a) die Menge der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse angibt, die er in einem der drei Kalenderjahre des Zeitraums gemäß Absatz 4 Buchstabe a) nach der Dominikanischen Republik ausgeführt hat und dies den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. In diesem Zusammenhang gilt derjenige

▼ **M1**

Marktteilnehmer als der Ausführer, dessen Name in der diesbezüglichen Ausfuhranmeldung genannt ist;

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe b) den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, daß er die festgelegten Bedingungen erfüllt.

(7) Die Lizenzanträge sind zwischen dem 1. und 10. April jedes Jahres für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres einzureichen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sind die Lizenzanträge jedoch zwischen dem 1. und 10. August 1999 einzureichen.

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 gelten alle fristgerecht gestellten Anträge als am ersten Tag der Antragstellungsfrist gestellt.

▼ **M19**

(8) Der Erstattungssatz für die im Rahmen des Kontingents gemäß Absatz 1 zur Ausfuhr nach der Dominikanischen Republik bestimmten Erzeugnisse beläuft sich

- a) für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10 auf 65 % und
- b) für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 auf 80 %

des von der Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 festgesetzten Satzes, der am ersten Tag des in Absatz 7 genannten Zeitraums für die Einreichung der Lizenzanträge gilt.

▼ **M1**

(9) Die Lizenzanträge und die Lizenzen tragen

- a) in Feld 7 den Vermerk „Dominikanische Republik, 456“;
- b) in den Feldern 17 und 18 des Antrags: die Menge, für die die Lizenz beantragt wird;

▼ **M8**

c) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:

- Artículo 20 *bis* del Reglamento (CE) nº 174/1999:contingente arancelario de leche en polvo del año 1.7...-30.6... fijado en el Memorándum de acuerdo celebrado entre la Comunidad Europea y la República Dominicana y aprobado mediante la Decisión 98/486/CE del Consejo.
- Artikel 20a i forordning (EF) nr. 174/1999:toldkontingent for perioden 1.7... til 30.6... for mælkepulver i henhold til den aftale, som blev indgået mellem Det Europæiske Fællesskab og Den Dominikanske Republik og godkendt ved Rådets afgørelse 98/486/EF.
- Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999:Milchpulverkontingent für das Jahr 1.7...-30.6... gemäß der mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik.
- Άρθρο 20α του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 174/1999:δασμολογική ποσόστωση, για το έτος 1.7...-30.6..., γάλακτος σε σκόνη δυνάμει του μνημονίου συμφωνίας που συνήφθη μεταξύ της Ευρωπαϊκής Κοινότητας και της Δομινικανικής Δημοκρατίας και εγκρίθηκε από την απόφαση 98/486/ΕΚ του Συμβουλίου.
- Article 20a of Regulation (EC) No 174/1999:tariff quota for 1.7...-30.6..., for milk powder under the Memorandum of Understanding concluded between the European Community and the Dominican Republic and approved by Council Decision 98/486/EC.
- Article 20 *bis* du règlement (CE) nº 174/1999:contingent tarifaire pour l'année 1.7...-30.6..., de lait en poudre au titre du mémorandum d'accord conclu entre la Communauté européenne et la République dominicaine et approuvé par la décision 98/486/CE du Conseil.

▼M8

- Articolo 20 bis del regolamento (CE) n. 174/1999:contingente tariffario per l'anno 1.7...-30.6..., di latte in polvere a titolo del memorandum d'intesa concluso tra la Comunità europea e la Repubblica dominicana e approvato con la decisione 98/486/CE del Consiglio.
- Artikel 20 bis van Verordening (EG) nr. 174/1999:tariefcontingent melkpoeder voor het jaar 1.7...-30.6... krachtens het memorandum van overeenstemming tussen de Europese Gemeenschap en de Dominicaanse Republiek, goedgekeurd bij Besluit 98/486/EG van de Raad.
- Artigo 20.ºA do Regulamento (CE) n.º 174/1999:contingente pautal do ano 1.7...-30.6..., de leite em pó ao abrigo do memorando de acordo concluído entre a Comunidade Europeia e a República Dominicana e aprovado pela Decisão 98/486/CE do Conselho.
- Asetuksen (EY) N:o 174/1999 20 a artikla:neuvoston päätöksellä 98/486/EY hyväksytyn Euroopan yhteisön ja Dominikaanisen tasavallan yhteisymmärryspöytäkirjan mukainen maitojauheen tariffikiintiö 1.7... ja 30.6... välisenä aikana.
- Artikel 20a i förordning (EG) nr 174/1999:tullkvot för året 1.7...-30.6..., för mjölkpulver enligt avtalsmemorandumet mellan Europeiska gemenskapen och Dominikanska republiken, godkänt genom rådets beslut 98/486/EG.

▼M1

Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr nach der in Feld 7 angegebenen Bestimmung.

(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach dem Muster in Anhang V spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Zeitraum der Antragstellung eine Mitteilung, in der für jeden der zwei Teile des Kontingents und jeden Code der Ausfuhrerstattungsnummern die Mengen angegeben sind, für die Lizenzen beantragt wurden, oder gegebenenfalls die Tatsache, daß keine Lizenzen beantragt wurden.

Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die die Angabe „keine“ enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag fernschriftlich zu übermitteln.

Vor Erteilung der Lizenzen überprüfen die Mitgliedstaaten insbesondere die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Angaben.

Wird festgestellt, daß ein Marktteilnehmer, dem eine Lizenz erteilt wurde, falsche Angaben gemacht hat, so wird die Lizenz für ungültig erklärt und die Sicherheit einbehalten.

(11) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Übersteigt die Gesamtmenge, für die Lizenzen für beide Teile des Kontingents beantragt worden sind, eine der beiden in Absatz 4 festgesetzten Mengen, so setzt die Kommission Zuweisungskoeffizienten fest. Führt die Anwendung des Zuweisungskoeffizienten dazu, daß die Menge je Antragsteller niedriger als 20 Tonnen ist, so kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag zurückziehen. Er teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission mit, wonach die Sicherheit unverzüglich freigegeben wird. Die zuständige Behörde teilt der Kommission innerhalb von acht Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission die betreffenden Antragsmengen mit, für die die Sicherheit freigegeben wurde.

Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der für den betreffenden Zeitraum verfügbaren Menge, so nimmt die Kommission anhand objektiver Kriterien die Aufteilung der Restmenge vor, wobei sie insbesondere die Lizenzanträge für alle Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10, 0402 21 und 0402 29 berücksichtigt.

(12) ►**M8** Die Lizenzen werden auf Antrag des Marktteilnehmers frühestens am 1. Juni und spätestens am darauf folgenden 15. Februar

▼M1

erteilt. Sie werden nur Marktteilnehmern erteilt, deren Lizenzanträge gemäß Absatz 10 übermittelt wurden. ◀

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. März gemäß Anhang VI für jeden der beiden Teile des Kontingents die Mengen mit, für die keine Lizenz erteilt wurde.

▼M9

(13) Abweichend von Artikel 6 gilt die Ausfuhrlizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum 30. Juni des Kontingentsjahres, für das die Lizenz beantragt wurde.

▼M1

(14) ►**M8** Die Sicherheit wird nur in einem der beiden folgenden Fälle freigegeben:

- a) auf Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽¹⁾ zusammen mit einer Abschrift der von den zuständigen Behörden der Dominikanischen Republik ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Ausfuhranmeldung;
- b) für die beantragten Mengen, für die keine Lizenz erteilt werden konnte. ◀

Abweichend von Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 verfällt die Sicherheit für die nicht ausgeführte Menge.

(15) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Lizenzen nicht übertragbar.

(16) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission jährlich vor dem 1. September gemäß Anhang VII, aufgeschlüsselt nach der Ausfuhrerstattungsnumenklatur, folgende Angaben mit:

- die zugeteilte Menge,
- die Menge, für die Lizenzen erteilt wurden,
- die Ausfuhrmenge

während des Jahreszeitraums gemäß vorstehendem Absatz 1.

(17) ►**M8** Die Bestimmungen des Kapitels I finden mit Ausnahme der Artikel 6, 9 und 10 Anwendung. ◀

▼M17*Artikel 20b*

(1) Die Absätze 1 bis 11 gelten für Ausfuhren von Erzeugnissen gemäß Anhang VIII in die Bestimmungsländer gemäß Anhang VIII.

(2) Für die Ausfuhren gemäß Absatz 1 sind den zuständigen Behörden der Länder gemäß Anhang VIII für jede Sendung eine beglaubigte Abschrift der gemäß diesem Artikel erteilten Ausfuhrlizenz sowie eine entsprechend abgezeichnete Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Ware darf zuvor nicht in ein anderes Drittland ausgeführt worden sein.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:

- a) in Feld 7 den Vermerk des Bestimmungslands;
- b) in Feld 15 die Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur;
- c) in Feld 16 den achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur sowie für jedes der in Feld 15 aufgeführten Erzeugnisse die Menge, ausgedrückt in kg;
- d) in den Feldern 17 und 18 die Gesamtmenge der in Feld 16 aufgeführten Erzeugnisse;

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

▼M17

- e) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Exportación en virtud del artículo 20 *ter* del Reglamento (CE) n° 174/1999
 - Udførsel i overensstemmelse med artikel 20b i forordning (EF) nr. 174/1999
 - Ausfuhr in Übereinstimmung mit Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999
 - Εξαγωγή σύμφωνα με το άρθρο 20β του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 174/1999
 - Export in accordance with Article 20b of Regulation (EC) No 174/1999
 - Exportation au titre de l'article 20 *ter* du règlement (CE) n° 174/1999
 - Esportazione in conformità all'articolo 20 *ter* del regolamento (CE) n. 174/1999
 - Uitvoer op grond van artikel 20 *ter* van Verordening (EG) nr. 174/1999
 - Exportação conforme o artigo 20.ºB do Regulamento (CE) n.º 174/1999
 - Asetuksen (EY) N:o 174/1999 20 b artiklan mukainen viienti
 - Export i överensstämmelse med artikel 20b i förordning (EG) nr 174/1999;
- f) in Feld 22 einen der folgenden Vermerke:
- Sin restitución por exportación
 - Uden eksportrestitution
 - Ohne Ausfuhrerstattung
 - Χωρίς επιστροφή κατά την εξαγωγή
 - No export refund
 - Sans restitution à l'exportation
 - Senza restituzione all'esportazione
 - Zonder uitvoerrestitutie
 - Sem restituição à exportação
 - Ilman vientitukea
 - Utan exportbidrag;
- g) die Lizenz ist nur für die darin bezeichneten Erzeugnisse und Mengen gültig.
- (4) Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr in das in Feld 7 aufgeführte Bestimmungsland.
- (5) Der Beteiligte erhält auf Antrag eine beglaubigte Abschrift der angeschriebenen Lizenz.
- (6) Für die Erteilung der Lizenz ist keine Sicherheit zu leisten.
- (7) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Lizenzen nicht übertragbar.
- (8) Die Lizenz ist ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum darauffolgenden 30. Juni gültig.
- (9) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission bis Ende Februar für das Vorjahr die Zahl der erteilten Lizenzen und die betreffende Menge, aufgeschlüsselt nach den Codes der kombinierten Nomenklatur, mit.
- (10) Die Bestimmungen von Kapitel 1 kommen nicht zur Anwendung.
- (11) Abweichend von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird bei ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung für die Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Anhang VIII in Bestimmungsländer gemäß Anhang VIII verwendeten Lizenzen, bei denen in Feld 7 eine andere Bestimmung als die in genanntem Anhang aufgeführten Länder genannt ist, keine Erstattung gezahlt.

▼B**KAPITEL III
Schlußbestimmungen***Artikel 21*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 finden Anwendung; soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 22

Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 wird aufgehoben.

Die Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Jedoch bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 1466/95 auf die Lizenzen anwendbar, die auf der Grundlage der Anträge erteilt wurden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden.

Artikel 23

►**C1** Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ◀ ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I***In Artikel 4 Absatz 1 genannte Erzeugniskategorien**

Nummer der Kategorie	Bezeichnung der Kategorie	KN-Code
I	Butter, andere Fettstoffe aus der Milch und Milchstreichfette	0405 10 0405 20 90 0405 90
II	Magermilchpulver	0402 10
III	Käse und Quark/Topfen	0406
IV	Andere Milcherzeugnisse	0401 0402 21 0402 29 0402 91 0402 99 0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69 0404 90 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59 2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70

▼ **M5***ANHANG II***Erzeugnisgruppen gemäß Artikel 4 Absatz 3**

Gruppe Nr.	Code der Nomenklatur der Milcherzeugnisse für Ausfuhrerstattungen
1	0401 10 10 9000 0401 20 11 9100 0401 20 11 9500 0401 20 91 9000 0401 30 11 9400 0401 30 11 9700 0401 30 31 9100 0401 30 31 9400 0401 30 31 9700 0401 30 91 9100 0401 30 91 9500
2	0401 10 90 9000 0401 20 19 9100 0401 20 19 9500 0401 20 99 9000 0401 30 19 9700 0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700 0401 30 99 9100 0401 30 99 9500
3	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900 0402 21 91 9100 0402 21 91 9200 0402 21 91 9350 0402 21 91 9500
4	0402 21 17 9000 0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900 0402 21 99 9100 0402 21 99 9200 0402 21 99 9300 0402 21 99 9400 0402 21 99 9500 0402 21 99 9600 0402 21 99 9700 0402 21 99 9900
5	0402 29 15 9200 0402 29 15 9300 0402 29 15 9500 0402 29 15 9900 0402 29 91 9000
6	0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900 0402 29 99 9100 0402 29 99 9500

▼ **M5**

Gruppe Nr.	Code der Nomenklatur der Milcherzeugnisse für Ausfuhrerstattungen
8	0402 91 11 9370 0402 91 31 9300 0402 91 51 9000
10	0402 91 19 9370 0402 91 39 9300 0402 91 59 9000 0402 91 99 9000
11	0402 99 31 9300 0402 99 31 9500
12	0402 99 11 9350 0402 99 31 9150 0402 99 31 9300 0402 99 31 9500 0402 99 91 9000
14	0402 99 19 9350 0402 99 39 9150 0402 99 39 9300 0402 99 39 9500 ► C4 0402 99 99 9000 ◀
17	0403 90 11 9000 0403 90 13 9200 0403 90 13 9300 0403 90 13 9500 0403 90 13 9900 0403 90 19 9000
18	0403 90 33 9400 0403 90 33 9900
19	0403 90 51 9100 0403 90 59 9170 0403 90 59 9310 0403 90 59 9340 0403 90 59 9370 0403 90 59 9510
21	0404 90 21 9120 0404 90 21 9160 0404 90 23 9120 0404 90 23 9130 0404 90 23 9140 0404 90 23 9150
22	0404 90 81 9100 0404 90 83 9110 0404 90 83 9130 0404 90 83 9150 0404 90 83 9170

▼ **M5**

Gruppe Nr.	Code der Nomenklatur der Milcherzeugnisse für Ausfuhrerstattungen
23	0405 10 11 9500
	0405 10 11 9700
	0405 10 19 9500
	0405 10 19 9700
	0405 10 30 9100
	0405 10 30 9300
	0405 10 30 9700
	0405 10 50 9300
	0405 10 50 9500
	0405 10 50 9700
	0405 10 90 9000
	0405 20 90 9500
	0405 20 90 9700
	0405 90 10 9000
	0405 90 90 9000

▼ **M15**

▼ **M1***ANHANG IV**Kanada***Angaben gemäß Artikel 18 Absatz 8**

Mitgliedstaat:

Angaben für den Zeitraum von bis zum

Name/Anschrift des Marktbeteiligten	Produktcode der Kombinierten Nomenklatur (gemäß Artikel 18 Absatz 2)	Erteilte Lizenzen	
		Zahl der Lizenzen	Menge
			(in Tonnen)
Insgesamt			

▼ **M1***ANHANG V**Dominikanische Republik***Angaben gemäß Artikel 20a Absatz 10**

Mitgliedstaat:

Anträge für den Zeitraum:

Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a)

Name/Anschrift des Antragstellers	Bezugsdaten Ausfuhren nach der Dominikanischen Republik			Anträge	
	Produktcode der Erstattungs- nomenklatur	Ausgeführte Mengen (in Tonnen)	Kalenderjahr der Ausfuhr	Produktcode der Erstattungs- nomenklatur	Menge höchstens = 110 % von (3) (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

Insgesamt

▼ **M1***ANHANG VI**Dominikanische Republik***Angaben gemäß Artikel 20a Absatz 12**

Mitgliedstaat:

Angaben für den Zeitraum vom bis

Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a)

Name und Anschrift des Ausführers	Code der Erstattungsnomenklatur	Zugeteilte Mengen, für die keine Lizenzen erteilt wurden (in Tonnen)

Insgesamt

Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b)

Name und Anschrift des Ausführers	Code der Erstattungsnomenklatur	Zugeteilte Mengen, für die keine Lizenzen erteilt wurden (in Tonnen)

Insgesamt

Insgesamt

▼ **M1***Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b)*

Code der Erstattungs- nomenklatur	Mengen, für die Lizenzen zugeteilt wurden	Mengen, für die Lizenzen erteilt wurden	Ausgeführte Mengen
	(in Tonnen)	(in Tonnen)	(in Tonnen)
Insgesamt			

▼ **M18***ANHANG VIII***Anwendung von Artikel 20b**

Erzeugnis	Bestimmungsland				
KN-Code	Polen	Estland	Lettland	Litauen	Ungarn
04 01		X	X	X	X
04 02		X	X	X	X
ex 04 03:					
0403 90 11		X	X	X	X
0403 90 13		X	X	X	X
0403 90 19		X	X	X	X
0403 90 33		X	X	X	X
0403 90 51		X	X	X	X
0403 90 59		X	X	X	X
0404 90		X	X	X	X
ex 04 05:					
0405 10 11	X	X	X	X	X
0405 10 19	X	X	X	X	X
0405 10 30	X	X	X	X	X
0405 10 50	X	X	X	X	X
0405 10 90	X	X	X	X	X
0405 20 90	X	X	X	X	X
0405 90 10	X	X	X	X	X
0405 90 90	X	X	X	X	X

X = Anwendung von Artikel 20b.